

Herr Metz stellte für die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, die bereits vor der Sitzung schriftlich an die Verwaltung gerichtet wurden und hier mit der schriftlichen Beantwortung der Verwaltung wiedergegeben werden:

Fragestellung:

Zwar wird deutlich die Entwicklung in Richtung eines Trennsystems als Ziel formuliert, in den konkreten Gebieten wird allerdings sehr häufig doch die Beibehaltung bzw. Anschluss an ein Mischsystem festgelegt. Wie kann die Entwicklung in Richtung Trennsystem beschleunigt werden?

Antwort:

Gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Hierbei wird jetzt keine Rangfolge mehr eingefordert, die verschiedenen Entsorgungswege sind gleichberechtigt.

Die Einleitung in ein Gewässer ist jedoch immer noch Ziel des Gesetzes.

Hierbei ist nach Definition sowohl ein Oberflächengewässer als auch das Grundwasser als Gewässer definiert. In der Praxis ist jedoch entscheidend, ob im Einzugsgebiet überhaupt ein Anschluss einer Bebauung in ein Oberflächengewässer wegen z.B. den Gefälleverhältnisse und den Kosten möglich oder sinnvoll ist.

Bei Anschluss an ein bestehendes Mischsystem, ist immer vorab zu prüfen, ob die Niederschlagswässer der neuen befestigten Grundstücksflächen zur Versickerung ins Grundwasser geeignet sind. Wenn dies zutrifft und gefordert werden kann, entsteht hierdurch ein "modifiziertes Kanalmischsystem".

Ein genereller Umstieg auf Trennsystem im Stadtgebiet ist nicht vorgesehen. Hierzu wären in nahezu 80 % des Stadtgebietes neue Kanäle zu errichten.

Fragestellung:

Welche Maßnahmen zur Kanalsanierung in bestehenden sieht das ABK vor, bei denen vrs. eine Kombination mit einem Straßenausbau erfolgen soll? Wie werden die Planungen inkl. der gem. KAG vorgeschriebenen Anliegerbeteiligungen erstellt?

Antwort:

Sanierungsstrategien entstehen in Abhängigkeit von örtlichen, technischen, rechtlichen und finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, wobei sich eine allgemein gültige Sanierungsstrategie nicht definieren lässt. Am Ende eines solchen Entwicklungsprozesses steht dann ein Sanierungskonzept, in welchem die erforderlichen Maßnahmen unter Berücksichtigung der gewählten Entscheidungskriterien festgelegt sind.

Bei den Kanalsanierungen im beschlossenen ABK 2021, in der schon jetzt mit einer gleichzeitigen Straßensanierung zu rechnen ist, handelt es sich um folgende Maßnahmen:

- o Kanalteilsanierungen Paul-Gerhard-Straße
- o Hydraulisches Kanalsanierungsprogramm, Einzelmaßnahme Nachbargasse
- o Kanalteilerneuerung Breslauer Straße

- o Kanalerneuerung Am Gänsepütz
- o Hydraulisches Kanalsanierungsprogramm, Einzelmaßnahme Wellenstraße
- o Kanalsanierung Paul-Schulte-Straße

Nach Abschluss der technischen Ausbauentcheidung erfolgt dann noch die Prüfung, ob die Stadt eine Veranlagung durchführen muss.

Erst wenn die v. g. Arbeitsschritte durchgeführt wurden können die Bürger zielgerichtet informiert werden.

Fragestellung:

Wie können Sanierungsmaßnahmen an den Kanälen mit der Prüfung bzw. Sanierung von Hausanschlüssen verbunden werden? Wie werden diesbezüglich die Anlieger informiert bzw. beteiligt?

Antwort:

Grundsätzlich werden Kanalsanierungsarbeiten in der Regel nicht veranlagt. Lediglich wenn öffentliche Entwässerungsanlagen aus dem Bereich der Straßenentwässerung verbessert werden, muss eine Veranlagung durch die Stadt durchgeführt werden.

Seit 2016 wird die flächendeckende Inspektion der öffentlichen Kanalanschlussleitungen vom Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze bzw. bis zum Sinkkasten im Zuge der Haltungsinspektionen mit durchgeführt und in die Kanaldatenbank ein-gepflegt. Eine Information der Anlieger ist in diesem Zuge ist nicht erforderlich, da es zu keinen Einschränkungen in Bezug auf die Benutzung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen kommt.

Eine Inspektion der privaten Grundstücksentwässerung ist vom Hauptkanal in der Regel nicht möglich. Hierzu sind andere Kamerasysteme erforderlich, die über Übergabeschächte oder Revisionsöffnungen auf dem Privatgrundstück eingesetzt werden. Nach den geplanten Neuregelung der Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen des Landes NRW wird voraussichtlich eine Zustands- und Funktions-prüfung für den privaten Grundstückseigentümer nur noch bei Neubauvorhaben, bei wesentlichen Änderungen und in begründeten Verdachtsfällen verlangt werden. Wie ein begründeter Verdachtsfall definiert wird bleibt abzuwarten. Eine gebietsweise Inspektion der privaten Grundstücksentwässerung wie im öffentlichen Bereich wird es dann nicht mehr geben.

Bei einer Kanalsanierungsplanung wird die TV-Inspektion der Kanalanschlussleitungen ebenfalls mit ausgewertet und wenn erforderlich diese im Zuge der Hauptkanalerneuerung bis zur Grundstücksgrenze / Sinkkasten mit erneuert. Die Grundstückseigentümer werden rechtzeitig über die Sanierungsmaßnahmen informiert um gegebenenfalls mit der beauftragten Firma Kontakt aufzunehmen, wenn auf Grundstücksseite ebenfalls Tiefbauarbeiten erforderlich sind. Die Erfahrung seitens FB 7 hat jedoch mehrfach gezeigt, dass die Firmen, die die öffentliche Kanalbau-maßnahme umsetzen kein bzw. nur wenig Interesse haben, Arbeiten auf den privaten Grundstücken durchzuführen, da hierfür meist andere Gerätschaften (kleiner) erforderlich werden und auch seitens der Firmen anderes (günstigeres) Personal benötigt wird. Somit sind die Angebote für die Grundstückseigentümer meist sehr hoch, da keine oder nur geringe Synergieeffekte genutzt werden können.

Derzeit gibt es noch kein praktikables Sanierungsverfahren um Kanalanschlussleitungen vom Hauptkanal aus zu sanieren. In der Regel werden deshalb zunächst die Sanierungsarbeiten in geschlossener Bauweise durchgeführt und die die

Kanalanschlussleitungen werden später in offener Bauweise durch eine Tiefbaufirma erneuert. Da bei der Kanalinnensanierung keine Tiefbauarbeiten erforderlich sind, kommt es bei dem zeitlichen Versatz mit der Erneuerung der Kanalanschlussleitungen zu keinen zusätzlichen Kosten. Außerdem lassen sich so größere Teilgebiete in kürzerer Zeit mit der Kanalinnensanierung abarbeiten

Fragestellung:

Wie kann man sich baulich die geplanten Regenwasserbehandlungsbauwerke Meindorf West und Meindorf Ost konkret vorstellen?

Antwort:

Im Bereich der beiden Einleitstellen Meindorf-Ost und Meindorf-West an der Sieg sind die Regenwasserabflüsse von Abschnitten der Landstraße 16 aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens klärpflichtig. Das Abwasser aus den Einzugsgebieten läuft derzeit über größere Kanäle unbehandelt in die Sieg, welches von den Wasserbehörden beanstandet wurde.

In dem Abwasserkanal der Größe DN 1400 B in Meindorf-West wird in Höhe des Sportplatzes ein unterirdisches Regenwasserbehandlungsbauwerk errichtet. Ähnliches geschieht auch an dem Abwasserkanal der Größe DN 2200 B in Meindorf-Ost am Ende der Straße Auf dem hohen Ufer. Als Niederschlagswasserbehandlung ist vorgesehen, die vorhandenen Regenwasserkanäle als Stauraumkanal mit unten-liegender Entlastung – RSKu, auszubauen. Durch die Nutzung des vorhandenen Sammlers entfällt der Neubau eines Beckens. Es wird eine Schlammfangkammer und ein Entlastungsbauwerk geplant. Die Entleerung des sedimentierten Schmutzwassers der Stauraumkanäle erfolgt nach dem Regenende in die Schmutzwasserkanäle in der näheren Örtlichkeit.